

# Landeshauptstadt Düsseldorf Jugendamt

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 51/65, 40200 Düsseldorf An alle Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sowie Betreuungsvereine

Hausbesuche bzw. Kontakte zu Betreuten während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herrn,

um Ihren Aufgaben als rechtliche Betreuerin und rechtlicher Betreuer nachkommen zu können, ist ein regelmäßiger Kontakt zu Ihren Betreuten vom Gesetzgeber gefordert. In der aktuellen Situation sollten diese jedoch auf das absolut notwenige Minimum begrenzt werden. Keinesfalls sollten Sie dabei Ihren eigenen Schutz und den Schutz Ihrer Betreuten vor Ansteckung vernachlässigen.

Bezüglich notwendiger Kontakte zu Betreuten in vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe möchte ich Sie auf den beigefügten Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 21.03.2020 hinweisen. Demnach muss Ihnen in dringenden, begründeten Fällen der Zugang gewährt werden.

Sollten weitere Maßnahmen über die aktuell bestehen bundesweite Kontaktbegrenzung im Rahmen der Corona-Pandemie hinaus erfolgen, ist die Situation sicher nochmal neu zu bewerten und ggf. neue Erlasse abzuwarten. Dem vorgegriffen empfehle ich Ihnen bei möglichen Kontrollen sich mit Ihrer Bestellungsurkunde zu legitimieren und bei Nachfragen auf das Betreuungsgericht und die Betreuungsstelle zu verweisen. Hoffen wir, dass dies nicht notwendig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kersting

Rhein

Telefonzentrale

Landeshauptstadt

Betreuungsstelle für

Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Düsseldorf

Jugendamt

Volliährige

Kontakt

372 **Telefon** 0211.89-98956

Fax

**AZ** 51/65

Frau Kersting
Zimmer

0211.89-38956 **F-Mail** 

martina.kersting@duesseldorf.de **Datum**24.03.2020

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

Sprechzeiten

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn

Hauptbahnhof

**Bankkonto** 

Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN DE61 3005 0110 0010 0004 95 BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

### Der Staatssekretär

## Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Landesausschuss für Krankenhausplanung

Datum: 21. März 2020 Seite 1 von 2

sowie

die Bezirksregierungen zur Weiterleitung an die WTG-Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen Aktenzeichen IV bei Antwort bitte angeben

Vanessa Stenzel Telefon 0211 855-3492 Telefax 0211 855-

## nachrichtlich

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weiterleitung an die betreffenden Stellen

#### Meine Erlasse vom 13. und 17. März 2020

Betreuungsrichter in vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Die o.g. Erlasse vom 13. und 17. März 2020 beinhalten entsprechende Betretungsverbote in den o.g. Einrichtungen und Wohnformen. Wir weisen hiermit darauf hin, dass Betreuungsrichter, die in den dortigen Einrichtungen und Wohnformen ihrem gesetzlichen Auftrag nach den §§ 1896 ff. BGB nachkommen müssen, von diesem Verbot

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

Seite 2 von 2

ausgenommen sind. Ihre Tätigkeit ist nicht als "Besuch" im Sinne unserer Erlasse bzw. der von den örtlichen Ordnungsbehörden daraufhin erlassenen Allgemeinverfügungen zu verstehen.

Bei der konkreten Organisation vor Ort ist zum einen der Schutz des richterlichen Personals zu berücksichtigen. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Betreuungsrichter oft mehrere Einrichtungen hintereinander besuchen und daher das Risiko einer Infektionsverbreitung nicht unterschätzt werden darf.

Bei der Durchführung sind ihnen ausreichend große Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen die Empfehlungen des RKI hinsichtlich einzuhaltender Abstände eingehalten werden können. Wenn möglich, soll ihnen auch diejenige Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden, die angesichts der konkret bestehenden Infektionsrisiken im Einzelfall erforderlich ist.

Die vorstehenden Hinweise gelten auch für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein Betreten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Betreuung zwingend notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mies Cla

**Edmund Heller**